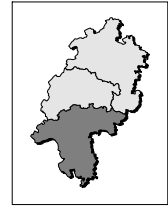


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.8

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 6.12.2012 (UEK) 7.12.2012 (HPA) 14.12.2012 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -4- -3- -3-	Anlagen : -2-
---------------------------	---	---	------------------

**Beschlussfassung über die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
hier: Ergänzung der Ausschlusskriterien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

Beschlussfassung über die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Ergänzung der Ausschlusskriterien

Die von der Regionalversammlung Südhessen (RVS)

am 27.04.2012 mit **Drs. Nr. VIII /14.3.3**

am 29.06.2012 mit **Drs. Nr. VIII / 14.5.3** und

am 12.10.2012 mit **Drs. Nr. VIII / 14.7**

gefassten Beschlüsse zu den Ausschluss- und Abstandskriterien werden um die nachfolgend aufgelisteten Kriterien ergänzt.

Lfd. Nr.	Kriterium	Behandlung RP
1a)	Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung <u>Planung</u> zu Vorranggebieten Siedlung Planung und Bestand	1000 m
1b)	Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung <u>Bestand</u> zu Vorranggebieten Siedlung Planung und Bestand	i. d. R. 1000 m; Ausnahmen im Rahmen der Abwägung möglich
2)	Mindestgröße der Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung und Bestand	Ausschluss < 10 ha

zu Nr. 1a) Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung zu Vorranggebieten Siedlung Planung und Bestand

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmimmissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden –, schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Gutachten des bayerischen Landesamtes für Umwelt¹ beurteilt die Abstände zwischen dem Rand eines Windparks und einem allgemeinen Wohngebiet bei mindestens 800 m als unproblematisch. Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm hinaus. Zum Schutz der Bevölkerung auch vor den übrigen Umwelteinwirkungen wie Schattenwurf und Lichtreflektionen, ist die Einhaltung eines Abstandes von 1000 m zwischen **Vorranggebieten für Windenergienutzung Planung** und Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung geboten.

Mit Beschluss **Nr. VIII / 14.5.3** vom 29.06.2012 wurde der Suchraumabstand zu Siedlungsflächen (zum ursprünglichen Beschluss vom 27.04.2012 mit **Drs. Nr. VIII /14.3.3**) in der Hinsicht modifiziert, dass ein 750m Abstand zu Siedlungsflächen zwar im ersten Schritt die Suchraumkulisse bestimmen, 1000 m aber der spätere Regelabstand sein solle, unter der Voraussetzung, dass ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht. Die Intention des Planungsträgers war es, ein frühzeitiges Verengen der Suchräume durch großzügig bemessene Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten zu vermeiden. Nach jetzigem Arbeitsstand verfügt der Regierungsbezirk Darmstadt noch über eine große Gebietskulisse.

Nachdem die Abstands- und Ausschlusskriterien angewandt wurden, ergibt sich für den Regierungsbezirk Darmstadt (ohne Regionalverband) eine Suchraumkulisse von 82 845 ha oder 16,6% (nach Beschluss 12.10.2012). In Vorbereitung des artenschutzrechtlichen Vergabeverfahrens wurde die höchste Empfindlichkeitsstufe Avifauna (das kumuliert höchste Konfliktpotential der 15 windkraftempfindlichen Arten) subtrahiert, so dass aktuell eine Suchraumkulisse von **77 691 ha oder 15,6%** zur Verfügung steht.

Wird die Suchraumkulisse um den Regelabstand 1000 m reduziert, verbleibt eine Gebietskulisse von 54 504 ha oder 10,9% im Regierungsbezirk Darmstadt (ohne Regionalverband). Noch ausstehende naturschutzfachliche Prüfungen wie die artenschutzrechtliche Bewertung und die Prüfung der Suchräume in Landschaftsschutzgebieten werden eine weitere Verkleinerung der Gebietskulisse zur Folge haben. Prognosen hierzu sind nicht möglich. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung werden nicht vor März/April 2013 vorliegen können.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schalltechnische Planungshinweise für Windparks von RD Dipl.-Phys. Johann Fichtner, Februar 2006

zu Nr. 1b) Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung

Differenzierter ist die Abstandsregelung zu bereits genehmigten und errichteten Windkraftanlagen /Windparks zu beurteilen. **Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand** müssen in der Abwägung einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Sie haben bis auf wenige Altanlagen ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen und haben sich aufgrund von Lärm-, Schattenwurf- Landschaftsbild- und avifaunistischen Gutachten als genehmigungsfähig erwiesen.

Bestandsanlagen gehören zum Tatsachenmaterial und müssen als Vorbelastung in der regionalplanerischen Abwägung des Teilplans erneuerbare Energien zum Tragen kommen.

zu Nr. 2 Mindestflächengröße

„Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie Planung und Bestand“ sollen als Flächen dargestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, eine Mindestflächengröße von 10 ha für „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ festzulegen. Dies entspricht zwar dem durchschnittlichen Flächenbedarf einer 2 MW- Anlage, kann aber auch im günstigsten Fall Raum für drei Anlagen bieten.

Zur wirksamen Steuerung im Rahmen eines gesamträumlichen Konzepts sollten Windenergieanlagen in der Regel zu Windparks gebündelt werden.

Die Infrastrukturkosten, die beim Bau von Windkraftanlagen entstehen (Erschließung, Zuwegung, Netzanschluss), stehen für Betreiber i.d.R. nur dann in einem wirtschaftlichen Verhältnis, wenn mehrere Anlagen errichtet werden können. Einzelanträge (es sei denn, es handelt sich um die Erweiterung eines Windparks) wurden bislang nicht gestellt.

Eine Mindestflächengröße von 10 ha wird eine Reduzierung der Suchraumkulisse um **424,5 ha** nach sich ziehen.

III 31.1 – 93d 38/03 Nr. 17

Marianne Wittersheim

Darmstadt, 15. November 2012

Tel. 12-8932